

# KANALABGABENORDNUNG der Marktgemeinde Peggau

## § 1 Abgabeberechtigung

Für die öffentliche Kanalanlage der Marktgemeinde Peggau werden aufgrund der Ermächtigung des § 8 Abs. 5 Finanzverfassungsgesetzes 1948, BGBl. Nr. 45, und aufgrund des Kanalabgabengesetzes 1955 Kanalisationsbeiträge und Kanalbenutzungsgebühren nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Verordnung erhoben.

## § 2 Kanalisationsbeitrag

Für die Entstehung des Abgabenanspruches, die Ermittlung der Bemessungsgrundlage, die Höhe der Abgabe, die Inanspruchnahme des Abgabepflichtigen sowie die Haftung und die Strafen gelten die Bestimmungen des Kanalabgabengesetzes 1955.

## § 3 Höhe des Einheitssatzes

(1) Die Höhe des Einheitssatzes gemäß § 4 Abs. 2 des Kanalabgabengesetzes 1955 für die Berechnung des Kanalisationsbeitrages beträgt 5,65 % der durchschnittlichen ortsüblichen Baukosten je Laufmeter der öffentlichen Kanalanlage (€ 283,59), somit für Schmutzwasserkanäle € 16,-- (abgerundet).

(2) Dieser Festsetzung liegen Gesamtbaukosten von € 7,059.118,79 vermindert um die aus Bundes- und Landesmitteln in Höhe von € 844.558,15 gewährten Beiträge und Zuschüsse, somit eine Baukostensumme von € 6,214.560,64 (gerundet auf € 6,214.560,--) und eine Gesamtlänge des öffentlichen Kanals von 21.914 m zugrunde.

(3) Für nicht Wohnzwecken dienende Gebäude (Gebäudeteile) land- und forstwirtschaftlicher Betriebe und für Hofflächen, das sind ganz- oder teilweise von Baulichkeiten umschlossene Grundflächen (in Quadratmetern), deren Entwässerung durch die Kanalanlage erfolgt, wird die Hälfte des Einheitssatzes (€ 8,--) in Anrechnung gebracht.

(4) Für unbebaute Flächen (in Quadratmetern) mit künstlicher Entwässerung in die öffentliche Kanalanlage wird ein Zehntel des Einheitssatzes (€ 1,60) in Anrechnung gebracht.

## § 4 Kanalbenutzungsgebühr

1.) Die jährliche Kanalbenutzungsgebühr (§ 6 Kanalabgabengesetz 1955) ist für alle im Gemeindegebiet gelegenen Liegenschaften zu leisten, die an den öffentlichen Kanal angeschlossen sind. Die Gebührenschuld für die Kanalbenutzung entsteht mit dem Ersten des Monates, in dem der öffentliche Kanal in Benützung genommen wird.

2.) Für die gemäß § 6 des Kanalabgabengesetzes 1955 i.d.g.F. zu erhebende Kanalbenutzungsgebühr werden für die Bemessung folgende Berechnungssätze festgesetzt:

- a) für sämtliche anschlusspflichtige und freiwillig angeschlossene gewerbliche Liegenschaften und Baulichkeiten sowie betriebsähnliche Einrichtungen und Industrieanlagen, Banken und Geldinstitute, Schulen, Baulichkeiten der österr. Bundesbahnen und der Post und Telekom Austria, Kindergärten, Pfarrämter und sonstige pfarrliche Einrichtungen, Baulichkeiten diverser Vereine, Garagen, Arztpraxen, Gutsverwaltungen und Bauhöfe, Baulichkeiten öffentlicher Ämter und Behörden je Quadratmeter der für die Berechnung des Kanalisationsbeitrages maßgeblichen gebührenpflichtigen Fläche  
für **im Trennsystem angeschlossene Liegenschaften** ..... € 2,--  
und für **im Mischsystem angeschlossene Liegenschaften** ..... € 2,87
- b) für nicht Wohnzwecken dienende Gebäude (Gebäudeteile) land- und forstwirtschaftlicher Betriebe und für die dazugehörigen Hoffflächen, deren Entwässerung durch die öffentliche Kanalanlage erfolgt, je Quadratmeter der für die Berechnung des Kanalisationsbeitrages maßgeblichen gebührenpflichtigen Fläche ..... € 1,04
- c) für unbebaute Flächen mit künstlicher Entwässerung in die öffentliche Kanalanlage je Quadratmeter ..... € 0,21
- d) für Wohnzwecke dienende Gebäude (Gebäudeteile) werden die Haushaltsgröße und die für den Kanalisationsbeitrag maßgebliche gebührenpflichtige Fläche und der Wasserverbrauch je Kubikmeter als Berechnungsgrundlagen herangezogen und zwar:

**Haushaltsgrößen:**

1 Person .....	€	53,78 / jährlich
2 Personen .....	€	80,67 / jährlich
3 Personen .....	€	96,80 / jährlich
4 Personen .....	€	107,56 / jährlich
5 Personen und mehr .....	€	112,93 / jährlich

Stichtag für die Berechnung der Jahresgebühr nach Personenanzahl ist jeweils der Stand der Haushaltsgröße per 1. Jänner, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober.

**Gebührenpflichtige Fläche in Quadratmeter:**

Im Trennsystem angeschlossene Liegenschaften .....	€ 0,53 pro m <sup>2</sup> /Jahr
Im Mischsystem angeschlossene Liegenschaften .....	€ 1,40 pro m <sup>2</sup> /Jahr

**Wasserverbrauch in Kubikmeter:**

Bei Messung mit Wasserzähler .....	€ 1,08 pro m <sup>3</sup> /Jahr
Ohne Wasserzähler wird pro im Haushalt lebender Person ein Wasserverbrauch von <b>45 m<sup>3</sup>/Jahr</b> der Berechnung zugrunde gelegt.	

Die Summe aller drei Berechnungsfaktoren ergibt die zu entrichtende jährliche Kanalbenützungsgebühr.

- e) Für gemischt genutzte Gebäude, die sowohl betrieblichen Zwecken nach lit. a) und Wohnzwecken nach lit. d) dienen, sind die Tarife nach lit. a.) für die Bemessung der Kanalbenützungsgebühr zugrunde zu legen.“

## § 5

### Gebührenpflichtige, Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

(1) Zur Entrichtung der Kanalbenützungsgebühr ist der Eigentümer der an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen Liegenschaft, sofern dieser aber mit dem Bauwerkseigentümer nicht identisch ist, der Eigentümer der an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen Baulichkeit verpflichtet.

(2) Die Gebührenschuld für die Kanalbenützung entsteht mit dem Ersten des Monats, in dem die Liegenschaft an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen wird.

(3) Die jährliche Kanalbenützungsgebühr ist in vier Teilbeträgen und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.

## § 6

### Umsatzsteuer

Allen vorgenannten Beiträgen und Gebühren ist die gesetzliche Umsatzsteuer hinzuzurechnen.

## § 7

### Veränderungsanzeige

Treten nach Zustellung des Abgabenbescheides derartige Veränderungen ein, dass die demselben zugrundegelegenen Voraussetzungen nicht mehr zutreffen, so hat der Abgabepflichtige diese Veränderungen binnen 4 Wochen nach ihrem Eintritt oder Bekanntwerden der Gemeinde schriftlich anzuzeigen.

## § 8

### Erhebung und Verwaltung von Kanalabgaben

Die Erhebung und Verwaltung des Kanalisationsbeitrages und der Kanalbenützungsgebühr erfolgt nach den Vorschriften der Steiermärkischen Landesabgabenordnung 1963 - LAO, LGBl. Nr. 158.

## § 9

### Verweise

Verweise in dieser Verordnung auf Landesgesetze sind als Verweise auf die jeweils geltende Fassung zu verstehen.